



Ausweis

als Gewerbeprüfer des Landkreises Hersfeld-Rotenburg Der Kreisausschuss, im Bereich des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

Unser Mitarbeiter/unsere Mitarbeiterin hat in seiner/ihrer Eigenschaft als Angestellter der in der Gewerbe- und Preisüberwachung tätig ist, die Befugnisse eines Hilfspolizeibeamten (§ 3 der Verordnung über die Ausbildung und die Bestellung von Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten (HipoVo) vom 28.03.2002 – (VBl. I S. 51 – sowie § 99 Hess. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 14.01.2005 – GVBl. I S. 14 -).

Er ist daher befugt und verpflichtet,

I.

1. Zur Gefahrenabwehr in den Fällen des 2. Satz 1 HSOG,
2. zur Identitätsfeststellung, § 18 HSOG,
3. zur Vorladung, § 30 HSOG,
4. zur Sicherstellung von Gegenständen, § 40 HSOG
5. zum polizeilichen Gewahrsam, § 32 HSOG
6. zur Durchsuchung und Untersuchung von Personen, § 36 HSOG
7. zur Durchsuchung von Sachen, § 37 HSOG
8. zum Betreten und Durchsuchen von Wohnungen und anderen Räumen, § 38 HSOG unter Betrachtung des Art. 13 Grundgesetz
9. zur Anwendung körperlicher Gewalt (§ 52 HSOG, §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung Öffentlicher Gewalt
10. zur Anzeige strafbarer Handlungen oder zu Anträgen auf Strafverfolgung, § 158 Abs. 1 StPo
11. zur Vornahme von Ermittlungen auf Ersuchen oder im Auftrage der Staatsanwaltschaft, § 161 StPo
12. zur vorläufigen Festnahme von Personen nach §§ 112 Abs. 2, 112 a, 113 und 126 a StPo
13. zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 53 Abs. 1 OwiG
14. zur vorläufigen Festnahme von Personen nach § 127 StPo
15. als Vollziehungsbeamter gem. § 6 Abs. 2 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

II.

1. Anzeigen von strafbaren Handlungen und Ordnungswidrigkeiten entgegenzunehmen (§ 158 StPo, § 53 OwiG)
2. Ermittlungen in Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren anzustellen (§§ 163 Abs. 1 StPo, 53 OwiG)
3. Beschuldigte sowie Zeugen und Sachverständige zu vernehmen (§§ 52 – 58, 68, 69, 72, 136, 136a und 163a StPo in Verbindung mit § 46 (1) OwiG)
4. Gegenstände zu beschlagnahmen, die als Beweismittel dienen oder der Einziehung unterliegen (§§ 94 -98 StPo in Verbindung mit § 53 OwiG)

Im Einzelnen richten sich seine Befugnisse und Pflichten als Gewerbeprüfer nach den Vorschriften des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, der Strafprozessordnung und des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

Er ist berechtigt, bei leichteren Übertretungen und bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten Verwarnungsgelder bis zu 55,00 € zu erheben (§§ 56 und 57 OwiG). Ferner ist es seine Aufgabe, Ermittlungen in Verwaltungsverfahren für die Gewerbe- und Preisbehörden anzustellen und Vollstreckungshandlungen für diese Behörde vorzunehmen.

36251 Bad Hersfeld

Der Kreisausschuss
des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

T. Warnecke, Landrat